

Zeitschrift: Marchring

Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March

Band: - (1980)

Heft: 20

Artikel: Die Lotterie von Lachen und Franz Joachim Schmid

Autor: Wiget, Josef

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1044451>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Lotterie von Lachen und Franz Joachim Schmid

Josef Wiget

Es handelt sich hier um den leicht gestrafften Text des Referates, das der Autor anlässlich der Generalversammlung 79 des Marchring, am 23. 11. 1979, in Lachen gehalten hat. Die Aussagen liefern einen wertvollen Baustein zu einer noch zu leistenden historisch-kritischen Darstellung des Ausserschwyzner Landammanns.

Die Herausgeber

Armut allenthalben

Am 10. Dezember 1809 schrieb Pfarrer Georg Gangyner für die Armenpflege Lachen an die hochweise Standesregierung zu Schwyz folgende aufschlussreiche Briefschaft:

“Die Armenpflege der Gemeinde Lachen erlaubt sich die Freiheit in tiefester Ehrfurcht vor hochdieselbe mit einer Bittschrift zu erscheinen, und dero geneigtestes Wohlwollen zur Willfahrung Ihres Gesuches bittlich anzugehen.

Mit dem edlen Endzweke der Versorgung ihrer Gemeinds Armen befasset, und von dem heiligen Eifer beseelt jeden Nothdürftigen nach seinen Bedürfnissen zu unterstützen, hat sich die Armenpflege schon oft berathen, wie sie zu ihrem Zweke gelangen könnte . . .

Allein je tiefer sie in das Wie? der Aushilfe eindringen wollte, desto schwieriger zeigte sich die Aufgabe: denn erstens

Ist die Zahl unserer armen brodlosen und bedürftigsten Bürger sehr beträchtlich, dass man über die fünfzig Personen ganz frei zu erhalten hat. Und was diese Aussicht noch am meisten verfinstert, scheint sich diese Zahl der Armen eher zu mehren als zu mindern, weil unser Ort die Zufluchtstätte der verschuldeten Landbewohner zu werden scheint, indem immer mehrere Landleuthe sich da ansiedeln, die entweder in ihrer eignen Heimath ganz fallit geworden, oder doch in ihrem Vermögen tief herabgesunken sind. Wenn man schon im Anfange der Entstehung der Armenpflege darauf dachte, nur die verburgerten Gemeinds-Armen zu unterstützen, so war doch der Ruf der Menschheit und des Kristenthums dieser; zu helfen, wo äusserste Noth geschwinde Aushilfe dringend forderte, und so musste man auch Nichtbürger berücksichtigen. Zweitens Ist der bestehende Armenfonds sehr gering – reichtet im jährlichen Eintrage nur zweihundert und wenige Gulden. Eine Summe, mit der sich die Versorgung so vieler Armen nicht vertraget, in gar keinem Verhältnisse steht! – besonders in solchen Zeiten, wo kein ordentlicher Erwerbszweig gezeigt werden kann, dass der zur Arbeit noch fähige Arme durch sich etwas verdienken könnte. Man hat zwar drittens versucht in der Einführung der wochentlichen Hauskollekte für die Armen wichtige Gaben zu erheben. Allein in einer Gemeinde; die keine besonders vermögliche Bürger zählt, in der kein Erwerbszweig getrieben wird, muss man wahrlich noch in dem kleinen Opfer von wenigen Gulden die Gutherzigkeit seiner Mitbürger bewundern. So weiset sich überall zu geringe Einnahme zur Bestreitung der starken Ausgaben für die Versorgung der Armen! wahrlich ein trüber Blik, der für die Folge noch trüber werden muss.

Hochweise Landesväter! Sie bedauern ohne Zweifel unsere traurige Lage, dessen bürget uns die hochweise Verordnung, die aus Ihrer Mitte unterm 19t August v.J. hervorgegangen ist, in der hoch Sie die Armenanstalten für jeden Bezirk anordneten, um dadurch dem Haus und Gassenbettel möglichst zu steuern. Ihnen hochweise Landesväter! drang es zuerst durch die

Seele, die Arme(n) zum Behuf ihres physischen und moralischen Zustandes zu versorgen: und Sie können es nicht anders als herzlich wünschen, dass zur Erreichung dieses heiligen Endzweks die möglichst taugliche Mittel herausgehoben werden.

Wir wagen es dann Hoch denselben ein solches Mittel nach unserm Gutfinden zu eröfnen, und hochdieselben für das Gutachten und die Einwilligung desselben bittlich zu ersuchen. Dieses Mittel ist entlehnt von der löslichen Gemeinde Baar, die im Mangel einer ordentlichen Unterstützungsquelle für die Armen, eine Geldlotterie ausschrieben und deren Gewinn den Armen zustellten.

Auf solche Art sind auch einige Freunde der Religion und der Menschheit zusammengetreten, und haben sich untereinander einverstanden, eine solche Lotterie *ganz* zum Besten der Armen, und zwar mit Abtrag des gewöhnlichen Antheils für die übrigen Gemeinden des Bezirks zu führen. Man verträgt sich des besten Erfolgs dieser Absichten, da man in diesem Falle sich der besten Berathung des hochgeachteten hochgeehrten Herrn Kantonsraths Schorno bedienen wird, der in diesem Fache eine eigene Kentnis desselben geschöpft hat, und auch gerne, beseelt von heiligem Eifer für das Wohl der Armen, dieser Unternehmung mitwirken wird.

Es fehlt uns daher nicht(s), als um die hochheitliche Bewilligung dieser unser Absichten zu bitten, und unser Gesuch für das Wohl der Armen zur Beherzigung vorzustellen . . .”¹

Es besteht kein Grund, an den Ausführungen des Pfarrherrn über die sozialen Zustände in der Gemeinde Lachen zu zweifeln, wenn wir auch etwelche Mühe haben, uns die Schwierigkeiten jener Tage zu vergegenwärtigen. Dabei stand Lachen selbstverständlich nicht allein da; die Verhältnisse waren im ganzen Kanton etwa die gleichen, und es sollten im nächsten Dezennium gar noch härtere Zeiten folgen; es sei nur an die Fehljahre von 1812–1816 und an das berüchtigte Hungerjahr von 1817 erinnert. Und die wirtschaftliche und soziale Misere erstreckte sich über das ganze Land, so dass allenthalben Behörden und Volk weitgehend ohnmächtig und hilflos dem Elend gegenüberstanden. Damit stellt sich natürlich die Frage, ob der Lösungsversuch von Lachen isoliert zu betrachten sei oder ob auch anderswo Geldlotterien als probate Mittel zur Linderung der Not aufgezogen wurden. Im Gesuch von Pfarrer Gangyner ist das Beispiel von Baar angeführt; in mehreren anderen Gemeinden des eigenen Kantons wurden ebenfalls solche Lotterien durchgeführt, so in Pfäffikon und in Schübelbach, und schliesslich blühte das Lotteriewesen in verschiedenen Kantonen der Eidgenossenschaft. Darauf wird zurückzukommen sein.

Im formalen Bereich muss nach den rechtlichen Grundlagen des Lotteriewesens gefragt werden. Pfarrer Gangyner erwähnt rühmend die “hochweise” Armengesetzgebung der Standesregierung. Besteht hier ein Zusammenhang mit der Lotterie? Die anvisierte Verordnung vom 19.8.1809 hat folgenden Wortlaut:

- “1. Jede Gemeinde unseres Kantons hat zu sorgen, dass ihre Ortsarmen von denen unterhalten werden, welche Pflicht dazu haben.
2. Es wird jede Gemeinde zur Einführung einer ihr anpassenden Armenanstalt das Termin bis den 1. künftigen Weinmonats gestellt; von diesem Tag an soll aller Haus- und Gassenbettel in unserem ganzen Kanton auf’s strengste verboten sein.
3. Jeder respektive Bezirksrath wird mit der nötigen Aufsicht über die pünktliche Befolgung dieser Verordnung, sowie mit der Bestrafung Derjenigen beauftragt, welche sich gegen dieselbe verfehlten werden.”²

Aus dieser Verordnung spricht die ganze Ohnmacht der Behörden gegenüber dem drängenden Problem der Armut. Die Kantonsregierung schob die Verantwortung einfach auf die Ebene der Gemeinden und bestellte die Bezirke zu deren Zuchtmäistern. Die einzigen Institutionen, die überhaupt in der Lage gewesen wären, etwas zu tun und die über ungleich mehr Mittel als die Gemeinden und der Kanton verfügt hätten, nämlich die Korporationen, blieben weitgehend ausgeklammert. So ist es nicht zu verwundern, dass die lokalen Behörden auf Lösungsversuche wie das Lotteriespiel kamen. Die Möglichkeit solcher Lotterien im Kanton bestand; diese waren geregelt worden durch den Kantonsratsbeschluss vom 1. September 1808:

"Einem Vorschlag zu Folge einer hochweisen Standeskommission vom 21. d.v. in Betreff der Lotterie wird erkennt: dass künftig durchaus keine Lotterie anderst gehalten oder angeordnet werden möge, aussert es seye von Seite einer vollständigen hochweisen Standeskommission vorläufig die Bewilligung dazu ertheilt worden, nachdem der Plan davon iho vorgelegt und um die gehörige Erlaubnis angesucht worden seyn wird.

Fremden aber oder solchen, welche nicht Kantonsangehörige sind, dergleichen einzurichten des gänzlichen untersagt zu bleiben habe."³

Zuständig war also die Standeskommission, die Regierung des Kantons; Bedingungen betreffend den Zweck der jeweils nachgesuchten Lotterie waren expressis verbis keine aufgestellt worden, und eine Beschränkung bestand nur in der Unterbindung von Lotterien Fremder. Bei diesen sehr largen Bestimmungen konnte es nicht verwundern, dass der Kanton Schwyz bald in der vordersten Front der Glücksspielkantone anzutreffen war.

Glücksspiele in alten Zeiten

Nun soll aber nicht der Eindruck aufkommen, der Kanton Schwyz und, innerhalb des Kantons, die oben erwähnten Gemeinden hätten auf den zweifelhaften Pfaden des Glücksspiels den Weg bereitet. Ein kurzer Blick zurück wird dies aufzeigen.

Würfel und Los sind uralt! Allzuoft haben sie im Laufe der Geschichte über das Schicksal von Reichen, Ländern und Völkern entschieden. Entscheidungen durch das Los zu suchen, darin die Einwirkungen guter oder böser Dämonen zu erwarten und durch den Wurf der Lose das zukünftige Glück zu erfahren, ist Urverhalten des Menschen. Im alten Rom war ursprünglich das Glücksspiel verboten und der Spieler verachtet, aber schon gegen Ende der Republik stand jenes hoch im Kurs. Berühmt ist sodann das Zeugnis des Tacitus über die Spielsucht der alten Germanen:

"Dem Würfelspiel huldigen sie merkwürdigerweise in voller Nüchternheit, als wenn es sich um ein ernsthaftes Geschäft handelte. Dabei sind sie in bezug auf Gewinn oder Verlust von einer so blinden Leidenschaft besessen, dass sie, wenn sie alles andere verspielt haben, mit dem letzten, entscheidenden Wurf um ihre Freiheit und um ihren eigenen Leib kämpfen. Wer verliert, geht willig in die Knechtschaft; mag er auch jünger, mag er auch kräftiger sein, er lässt sich binden und verkaufen."⁴

Durch das ganze Mittelalter hindurch sind die Strafbestimmungen gegen Spieler und Spiele aller Art überall zu verfolgen; ein sicheres Anzeichen, dass man den verbotenen Süchten allerorten und mit Eifer sich hingab. Statthalter Dr. Etlin hat 1862 in seinem Referat über die Glücks- oder Hazardspiele in der Schweiz, gehalten vor der Versammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Sarnen, unsere Vorfahren allerdings kräftig in Schutz genommen und sie fast als "Ausnahmemenschen" beschrieben:

"Unsere Väter kannten der Art Spiele nicht. Sie hatten eine andere ernstere Aufgabe. Es galt vorerst des Vaterlandes Freiheit und Unabhängigkeit nach Aussen zu erkämpfen und es nach innen gross zu ziehen."⁵

Immerhin waren diese braven Männer eifrige Benutzer der Glückstöpfe bei den "Gsellenschiessen", etwa des berühmten Glückshafens beim Zürcher Freischiesse von 1504, dessen umfangreiches Rodel mit Tausenden von Namen, alles Mitspieler, eine hervorragende Personenquelle geworden ist. Und wenn Schwyz 1518 bestimmen musste, dass nur um "Kastanien und Nidlen" gespielt werden dürfe, so steht zu vermuten, dass eben auch andere "Spielchen", etwa von den zahlreichen Kriegszügen her, bekannt und beliebt gewesen waren.

Aus der Warenauslosung des Mittelalters, die besonders in Italien heimisch war, entstand allmählich die eigentliche Lotterie, die für uns hier im Vordergrund steht. In der Eidgenossenschaft, genau wie anderswo, hielten und entwickelten sich die verschiedenen Spielarten in die neuere Zeit hinein. Verschiedene Schweizer Städte und Orte kannten im 18. Jahrhundert bereits Staatslotterien, so Genf, Neuenburg, die Waadt (noch zur Bernerzeit) usw.⁶ Zur Zeit der Helvetik kam das Lotteriewesen erst recht und üppig in Schwung. Die helvetischen Behörden versuchten zwar dem Unwesen zu steuern und erliessen mehrere Verbote, "weilen die sogenannten Glücks- oder Hasardspiele von den verderblichsten Folgen sind," hatten aber damit keinen Erfolg,⁷ nicht mehr als die spiel- und lotteriefeindlichen Behörden einzelner Kantone des beginnenden 19. Jahrhunderts. Im Jahre 1803 errichtete Uri eine Lotterie "zum Besten der Armen" und bestellte den Nidwaldner Florian Flüeler zum Lotteriedirektor und nach ihm bis 1825 den Einsiedler Heinrich Wyss. Kritisch bemerkte Etlin zur Urner Lotterie: "An der Spitze des Planes steht zum Besten der Armen. Unwillkürlich lässt sich hinzu denken, um im eigenen und anderen Kantonen die Zahl der Armen und Bettler zu vermehren".⁸

Die Entwicklung der Lotterie von Lachen

Damit stehen wir wiederum in der Zeit des Gesuchs der Armenpflege Lachen und bei der Problematik des Lotteriezweckes. Das Gesuch wurde – trotz Kompetenz der Standes-Kommission – vom Kantonsrat grundsätzlich bewilligt. Unterm 14.12.1809 ist dem Protokoll zu entnehmen:

“... Auf welches das Gutachten einer vollständigen hochweisen Standeskommission vom 27. ten 8 br dieses Jahres, in Ansehung der Lotterien, zum Voraus genehmigt, übrigens das Begehrn der löbl. Armenpflege von Lachen angehend dieses willfahre, da aber auch den Gemeinden Pfäffikon und Schübelbach nach früheren Verfügungen die Abhaltung ähnlicher Lotterien bewilligt worden, solche nebst der Armenpflege von Lachen zusammengewiesen werden, um über die Zeit der Anordnung derselben unter ihnen sich freundschaftlich zu verständigen. Falls aber eine dies Falls gewünschte Verständigung nicht Platz finden würde, als dann Pfäffikon und Schübelbach der Ordnung gemäss mit den ihrigen zuerst mögen fürfahren lassen.”⁹

Die Lotterien wurden denn auch in dieser Reihenfolge durchgeführt, wie aus einem Schreiben von Pfarrer Gangyner vom 23. Juni 1810 hervorgeht. Für die Lotterie von Lachen leistete übrigens die Pfarrgemeinde Lachen Kauten, “eine Bürgschaft, die nie gefährdend oder ungültig angesehen werden kann.”¹⁰ Am 4. August 1810 dankt Pfarrer Gangyner der Standeskommission in bewegten Worten für die Bewilligung der Lotterie und berichtet, dass die Billets der Lotterie einen derart reissenden Absatz gefunden hätten, “dass die sieben tausend Loose nicht hinreichten jeden Collecteur befriedigen zu können.” Im übrigen seien in der March nur etwa 800 Billets angebracht und in den übrigen Bezirken des Kantons keine Kollekteure eingesetzt worden, also seien die Lose vornehmlich an Abnehmer aus den Kantonen Zürich, St. Gallen, Thurgau und Aargau gegangen. So sei ein beträchtlicher Gewinn entstanden, aber doch nicht von der Art, die vielen Armen “auf- und emporzubringen”. Es seien weitere Lotterien notwendig, und gleich wurden auch zwei Lotteriepläne eingereicht. Die Schwierigkeiten der Lotterien in anderen Kantonen sind den Lachnern nicht unbekannt; sie argumentieren aber, dass in ihrem Falle das Geld nicht ins Ausland gehe und damit also kein Grund bestehe, die Lotterie nicht zu genehmigen. “... und gewöhnlich dienten die Lotterien für den Eigennutz der Speculanter, wo wir uneigennützig zum Besten der Armen handeln wollen.”¹¹

Nun ist an der lauteren Absicht des Pfarrherrn und seiner Freunde kaum zu zweifeln; ihnen war es tatsächlich um die Lösung eines sozialen Problems zu tun, und die negativen Folgen und eher unrühmlichen Begleiterscheinungen solcher Lotterien in ihrem ganzen Zusammenhang waren ihnen vielleicht auch nicht voll bewusst. Das Interesse an der geschäftlichen oder besser an der spekulativen Seite solcher Lotterien konnte jedoch nicht lange auf sich warten lassen. Schon am 3. September 1810 reichte der ursprünglich von Pfarrer Gangyner als Berater beigezogene Kantonsrat Alois Schorno einen Vorschlag “wegen vorhabender Lotterie” an die Standeskommission ein. Die Vorschläge und Bedingungen Schornos lassen durchblicken, dass es nicht mehr nur um das Wohl der Armen und Waisen ging. Er insistiert vor allem auf dem Spielort Lachen, der “viel bequemer und vorteilhafter dazu sey als der Flecken Schwyz”; also war man dort unterdessen auch hellhörig geworden. Im weiteren sei es besser, jemanden “zu admodieren als auf eigene Rechnung und Gefahr hin” zu spielen; also war offenbar auch zu Schwyz der Gedanke einer Staatslotterie aufgetaucht. Schorno ist bereit, 150 Dublonen jährlich in die Staatskasse zu bezahlen, wenn die Regierung von Schwyz die Bewilligung des Losverkaufes im Kanton Zürich erreichen könne; ohne diese sei er nur zur Zahlung von 50 Dublonen bereit. Im weiteren legt

Schorno grosses Gewicht auf die Zusicherung eines Monopols und auf eine offizielle Titelei "mit Bewilligung und unter Aufsicht und Garantie der hohen Kantons Regierung usw." Besonders bemerkenswert ist Pt. 7 des Vorschlages:

"Sollte auf obige oder andere Art eine Admodiation oder ein anderes Accomodement wegen dieser Lotterie geschlossen werden: So muss ich auch bemerken, dass ich auch sehr wünschte, dass nirgends bekannt werden möchte vor Beendigung derselben, ob und wie diese Lotterie admodiert sey oder ob sie auf Rechnung des Kantons geführt werde oder nicht, weil diese Bekanntwerdung mir sonst im In- und Ausland schädlich werden könnte. Deswegen wünschte ich auch, dass ein solcher Accord, da die hohe Standes Commission hiezu schon genügsam bevollmächtigt ist, niemalen weder dem hohen Kantonsrathen zur Genehmigung vorlegt, noch bestimmt in das Protocol der Standes Commission zur Ablesung eingetragen werden möchte."

Wieviel Schorno an der Lotterie lag, beweist der letzte Punkt seiner Vorschläge, dass er nämlich auch dann zur Übernahme der Direktion bereit sei, wenn der Kanton die Lotterie trotz allem auf eigene Rechnung führen wolle.¹² In der Folge führt Schorno diese Lotterien zu Lachen durch. Der "Plan der 9. Geld-Lotterie von Lachen im Kanton Schwyz" von 1812 führt fünf Klassen von Losen auf, die zu fünf verschiedenen Daten zur Ziehung gelangen. Ein Los der 1. Klasse kostete dabei 8 Schweizer Batzen oder 20 Zürcher Schilling, eines der 5. Klasse 2 Schweizer Franken 4 Batzen oder 60 Zürcher Schilling. Die Gewinne bewegten sich zwischen 2 und 1600 Schweizer Franken. Der Gewinn des Lotterieunternehmers resultierte vor allem aus einem ausgeklügelten System von Bedingungen und "Praktiken". Einige der Bedingungen, wie sie aus dem Lotterieplan ersichtlich sind, seien hier nicht vorenthalten:

"Die Loose, welche in einer Klasse gewonnen haben, spielen in den folgenden nicht mehr. Wer erst bei einer folgenden Klasse einleget, so wie auch die Gewinner von den erstern Klassen, wenn sie mit andern Numern fortspielen wollen, insofern derer noch übrig seyn werden, müssen nebst der für diese Klasse bestimmten Einlage annoch die Einlagen der vorher gezogenen Klassen mitbezahlen.

Alle Originalloose müssen mit dem Stempel und der Unterschrift der Lotterie-Direktion versehen, und von dem Herrn Kollekteur, von welchem sie verkauft wurden, unterzeichnet seyn, sonst sind solche Loose ungültig.

Die Ziehungen geschehen durch kleine Kinder öffentlich unter Aufsicht einer Hoheitlich dazu verordneten Kommission.

Die Direktion haftet für die Gewinnste (und so auch für die Erneuerung der Loose) nur allein den von ihr angestellten Herren Kollekteurs, die sich nach Instruktion benehmen; und diese hingegen haften dafür ihren Abonennten, bis alle Gewinnste bezahlt sind.

Jeder erstere Einleger, wenn er in der folgenden Klasse fortspielen will, muss das Loos spätest 10 Tage vor jeder Ziehung lösen; widrigenfalls ist dessen Anspruch hierauf erloschen."¹³

Aus der zugunsten der Armenpflege Lachen durchgeföhrten lokalen Lotterie wurde also in den folgenden Jahren eine halboffizielle Veranstaltung des Kantons Schwyz "zur Beförderung gemeinnütziger" Anstalten. Die 14. und 15. Geldlotterie wurden 1814 zugunsten der Armenpflege in Einsiedeln gespielt. Im Jahre 1815 erhielt dann Statthalter Höner von Schübelbach die Bewilligung und das Privilegium,

auf 6 Jahre Lotterie zu spielen und zwar gegen die jährliche Erlegung von 1000 Gulden. Dabei ersuchte Höner darum, bei den Kantonen Basel, Aargau und Appenzell die Erlaubnis zum Verkauf der Lose zu erwirken.¹⁴ Der Absatz von Billets in anderen Kantonen, das sog. Kollektieren, stellte die Unternehmer immer wieder vor Probleme. Die Praxis der schweizerischen Kantone war durchaus verschieden, und der gleiche Kanton änderte seine Bewilligungs- oder Verbotspraxis innerhalb kurzer Zeiträume. Die entsprechenden Verbote wurden auch immer wieder übertreten, und es liegt auf der Hand, dass unter den Kollekteuren oftmals dubiose Elemente anzutreffen waren, die sich zum illegalen Losverkauf hergaben. Bei den zahlreichen Delikten und den Schwierigkeiten zwischen den Unternehmern und ihren Kollekteuren war stets der Spieler der Dumme, dies ergibt sich schon aus den zitierten Bedingungen des Lotterieplans bezüglich der Haftung. Alles in allem herrschten je länger je mehr unhaltbare Zustände, und die Kritik an diesem Lotterie-Unwesen wurde zusehends stärker. Statt zum "Besten der Armen" oder "zu Gunsten des Gemeinde-Armen-Fonds" hätten die Lotterien besser unter dem Motto "zum Ruin der Armen" durchgeführt werden sollen, indem nur ein kleiner Teil des Gewinnes den Armenkassen zufloss, der Hauptteil jedoch in die Taschen der Unternehmer wanderte. Etlin bemerkte:

"Das Lotto gilt gemeinhin als ein sehr verderbliches und gefährliches Glücksspiel, da es kleine, auch für dürftige Personen leicht erschwingliche Einsätze gestattet ..."¹⁵

In den letzten Jahren der Lachner Lotterie kann allerdings kaum von sagenhaften Gewinnen der Lotterie-Direktion gesprochen werden; im Gegenteil, die Lotterie, nun unter der Leitung von Kantonsrat Rudolf Diethelm, siechte dahin, und 1823 betrug die Ablieferung an die Staatskasse noch 10 Louisd'or und an die Armenkasse ganze 2 Louisd'or.¹⁶ Damit erlosch offensichtlich das Interesse an der Unternehmung, und es fiel der Kantonsregierung nicht schwer, die Lotterie im Jahre 1825 nach Schwyz zu ziehen und sie unter die Leitung des ehemaligen Urner Lotteriedirektors Heinrich Wyss aus Einsiedeln zu stellen. Nach einigen harten Jahren, wie Wyss selbst meldet, war dann ein bemerkenswerter und – für den Unternehmer – höchst erfreulicher Aufschwung zu vermelden. Die 115. Geldlotterie des Kantons Schwyz repräsentierte ein Kapital von 1 603 000.– Franken (1862!), und bei einem optimalen Verhältnis von verkauften Losen – und dafür war die Unternehmung genugsam besorgt – verblieb ein Bruttogewinn von ca. Fr. 640 000.–. Davon sind die Betriebskosten abzuziehen, die sich allerdings nie genau bestimmen liessen.¹⁷ Jedenfalls blieb ein für die damalige Zeit enormer Betrag in der Hand des Unternehmers, wenn man etwa zum Vergleich bedenkt, dass das Budget des Kantons Schwyz pro 1862 nur ca. 364 000 Franken betragen hatte.

Der in den 60er Jahren energisch einsetzende Kampf der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gegen das Unwesen der Geldlotterien und die lange Auseinandersetzung um eine wirksame Lotteriegesetzgebung des Bundes und der Kantone, die erst in diesem Jahrhundert zum endgültigen Erfolg führte, können uns hier nicht mehr beschäftigen und seien deshalb lediglich angemerkt.¹⁸

Franz Joachim Schmid und die Lachner Lotterie

Unsere besondere Aufmerksamkeit wird gefesselt vom Auftreten eines bekannten und für die Geschichte unseres Kantons sehr wichtigen Mannes im Lotteriewesen. Franz Joachim Schmid hat Ende 1814 ebenfalls den Einstieg in das lukrativ scheinende Geschäft versucht.

Die Spur begann im Staatsarchiv Bern, bei den Akten des kleinen Rates. Dort findet sich ein Schreiben von Landammann und Rat des Kantons Schwyz, datiert vom 15. November 1814, an die "Getreuen, lieben Eid- und Bundesgenossen" von Bern, des Inhalts:

"Der hochgeachte Herr Landammann Schmid von Lachen unser vorgeliebte Mitrath hat uns den sehr angelegentlichen Wunsch eröffnen lassen, dass für die ihm hochheitlich bewilligte Lotterie – die zu nützlichem Zwecke und Unterstützung der Armen gespielt wird – besonders vorteilhaft seyn müsste – wenn er die Begünstigung erhalten könnte, in dem hohen Stand Bern durch seine Collecteurs Billets anbringen zu mögen."

Es folgen die besten Empfehlungen der Regierung für Herrn Schmid und die Versicherung seiner "sehr gründlichen Motive".¹⁹ Der Justiz- und Polizeirat von Bern, der zu diesem Gesuch in begutachtendem Sinne Stellung nehmen musste, hatte "verschiedene Bedenken über dieses Ansuchen". Diese Lotterie sei blass eine Privat-Unternehmung, und es werde nicht einmal den Angehörigen des eigenen Kantons in ähnlichen Gesuchen entsprochen. Allerdings wollte man zuerst den Plan der Lotterie einsehen, bevor eine endgültige Stellungnahme abgegeben werden könne.²⁰ So schrieb denn Bern am 19. Dezember an Schwyz u.a. "Überhaupt sind wir den Lotterien abgeneigt und Privat Personen pflegen wir dieselben nur unter ganz besonderen Umständen zu bewilligen." Im folgenden ersucht Bern um Einsendung des Plans, damit der definitive Entscheid mitgeteilt werden könnte.²¹

Diesem Ansuchen wird denn auch sofort nachgekommen. Nach Einsicht in den Plan legte der Justiz- und Polizeirat von Bern der vorgesetzten Behörde sein Gutachten "in getheilter Meinung" vor:

"Mit einter Meinung glaubt man nemlich auf Abweisung bey Euer Gnaden antragen zu sollen, zumal der Plan über den wohltätigen Zweck, zu dem die Lotterie bestimmt seyn soll, keine Auskunft giebt und es mehr auf eine Gunst für Herrn Schmid abgesehen scheint. Mit andern Gedanken wünscht man hingegen wegen der Empfehlung der Regierung von Schwyz und weil einem ähnlichen Begehr der Regierung des Kantons Ury entsprochen worden ist, dem Pententen zu willfahren."²²

Die Bewilligung wird schliesslich am 18. Januar 1815 von Schultheiss und Räthen der Stadt und Republik Bern erteilt.²³ Da seit der Gesuchstellung gut zwei Monate vergangen waren, konnte Schmid die Bewilligung des Losverkaufs im Kanton Bern allerdings nicht mehr ausnützen, "weil diese Lotterie nahe am Ausgang war." Die Regierung von Schwyz ersuchte indes Bern mit gleichem Schreiben, die Erlaubnis auch auf die zweite Lotterieausgabe von Herrn Schmid auszudehnen.²⁴ In der Folge hört man indessen nichts mehr von den Schmid'schen Lotterieunterneh-

mungen. Ob die Sache eben doch nicht so lukrativ war, wie er gehofft hatte und wie es aufgrund der allgemeinen Entwicklung zu vermuten steht, oder ob andere Gründe dahinter stecken, muss vorderhand offen bleiben.

Franz Joachim Schmid, der Führer der Ausserschwyz

Diese Aktivität Schmids im Lotteriewesen gibt Gelegenheit, etwas näher auf diesen wichtigen Mann einzugehen. Über Franz Joachim Schmid ist bis heute keine Biographie zustande gekommen. Das mag verschiedene Gründe haben. Zum einen scheint die Quellenlage etwas schwierig zu sein, zum andern haben wir es mit einer sehr schillernden, nicht einfach zu fassenden Persönlichkeit zu tun, und schliesslich gehört zu einer Behandlung Schmids ein Stück allseitiger "Vergangenheitsbewältigung". In den "Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz" sind die Lebensbilder von Theodor ab Yberg, verfasst von Dr. Paul Betschart, und von Nazar von Reding, verfasst von Dr. Paul Wyrsch, erschienen. Aus der Feder von Dr. Kaspar Michel stammt die Biographie von Melchior Diethelm. Bereits 1925 hat Peter Hüsser seine Dissertation mit dem Titel "Geschichte der Unabhängigkeitsbestrebungen in Ausserschwyz 1790–1840" veröffentlicht, und schon Steinauer in seiner "Geschichte des Freistaates Schwyz vom Untergang der Dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart", Einsiedeln 1861, hat sehr ausführlich die Jahre der Kantonstrennung dargestellt. Selbstverständlich begegnet man Schmid in diesen Arbeiten auf Schritt und Tritt, aber eine eigenständige Beurteilung des Mannes und seines Wirkens wird dadurch nicht ersetzt. Die folgenden Ausführungen wollen lediglich Anregung sein, sie erheben keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit.

Schon für eine gesicherte Darstellung der Jugendzeit und der Ausbildung Schmids sind denn auch weitere Nachforschungen notwendig, die dem zukünftigen Biographen vorbehalten bleiben müssen und nicht ganz problemlos sein dürften. Für das Jahr 1807 wird der am 13. März 1776 geborene Franz Joachim Schmid im Staatskalender erstmals als Bezirksrat aufgeführt, im Jahr darauf erstmals als Kantonsrat, und das schicksalsträchtige Jahr 1813 sieht ihn als Statthalter und Präsident des Siebnergerichtes der March. Die alten Staatskalender sind indessen keine Muster der Zuverlässigkeit, nennt doch das Landratsprotokoll der March Schmid bereits für das Jahr 1803 als Ratsherrn. Am 25. Juli d. J. führt er nämlich Klage wegen der gefänglichen Einvernahme seines Vaters nach Schwyz, ohne dass diesem eine schriftliche Anzeige seines Verbrechens gemacht worden sei, und er verlangt, dass sein Vater wieder zurückgebracht werde. Das Geschäft wurde zunächst eingestellt und kam erst später auf die Traktandenliste.²⁵ 1815 wird Schmid Landammann der March und Präsident des Bezirksgerichtes; nach wie vor vertritt er die March im Schwyzischen Kantonsrat, der im Zeichen der Restauration nun wieder zum "ganz gesessenen Landrat" geworden ist. Bevor auf seine weitere Wirksamkeit eingetreten werden soll, dürfte ein Blick auf die allgemeinen politischen Zustände und Entwicklungen im Kanton Schwyz von Nutzen sein.

Trennung und Wiedervereinigung zur Zeit der Helvetik und der Mediation

Die französische Revolution, der Einmarsch französischer Truppen in die Eidgenossenschaft und vor allem die direkte Bedrohung des Standes Schwyz im Frühjahr 1798 brachten Entwicklungen ins Rollen, die für unser Gebiet von weitreichender Wirkung waren. Die Regierung zu Schwyz geriet in jenen Februar- und Märztagen unter zunehmenden Druck, und wohl oder übel musste das Innere Land angesichts der äusseren Bedrohung und der starken inneren Bewegung für Freiheit und Gleichheit nachgeben. Die Forderungen der March fielen dabei am nachhaltigsten aus. Eine Proklamation an alle "Angehörigen" und ein gedruckter "landesväterlicher Zuruf an das irregeleitete Volk der March" vom 16. Februar 1798 halfen da wenig mehr. Die Zeichen der Zeit konnten nicht übersehen werden, und am 18. Februar des gleichen Jahres erklärte eine ausserordentliche Landsgemeinde die Angehörigen von Einsiedeln, Küssnacht und der beiden Höfe in bezug auf alle politischen Rechte den Landleuten des altgefreiten Landes gleich, also gleichberechtigt, aber bei Schwyz verbleibend! Die March jedoch wollte mehr! Am 8. März 1798 wurde ihr die vollständige Freiheit und Unabhängigkeit erteilt.

In der Folge wurden auch den Landvogteien Uznach, Gaster, Bellinz, Bollenz (Blenio) und Riviera, soweit es die Mitregierung von Schwyz betraf, die Befreiungsurkunden ausgestellt. Den Abschluss dieser Bewegung bildete am 18. April 1798 die Erteilung des Landrechtes an jene Beisässen des Alten Landes Schwyz, die sich an der Landesverteidigung beteiligen würden. Damit war die Einigkeit des Kantons Schwyz, vom Ausscheren der March abgesehen, gerettet; dabei ist sofort anzumerken, dass die Märtler in den folgenden Kämpfen gegen die Franzosen durchaus dabei waren. Den Ausgang der Gefechte gegen die Revolutionstruppen brauchen wir hier nicht zu erörtern. Bedeutsam für die spätere Entwicklung ist die Aufteilung des Standes Schwyz auf zwei helvetische Kantone. Nach dem Rückzug der französischen Truppen aus der Schweiz im Jahre 1802 erfolgte sofort die Rekonstitution des alten Kantons; die alten Behörden wurden wieder eingesetzt, die 1798 gewährten Rechte blieben aber vorerst bestehen! Die March indes war nicht so ohne weiteres bereit, in den Verband des Kantons Schwyz zurückzukehren; sie tat es schliesslich mit vorsichtiger Zurückhaltung. Die Mediation und ihre Verfassung von 1803 wirkten festigend auf die Einheit des Standes Schwyz. Das Feuerlein glommte jedoch unter dieser scheinbar einheitsfördernden Oberfläche weiter. Das Alte Land bemühte sich nach Kräften als alleinberechtigter Nachfolger des ehemaligen Standes zu gelten und nicht nur die anderen Bezirke, sondern auch die 1798 ins Landrecht aufgenommenen Beisässen vom Genuss der vollen Souveränität und des Staatsvermögens auszuschliessen. Nach dem Sturz Napoleons wollte Innerschwyz denn auch sofort und mit allen Konsequenzen die vorrevolutionären Zustände wieder herstellen. Mit diesen Bemühungen stand es im Reigen der schweizerischen Kantone keineswegs allein da; die restaurativen Kräfte dürfen ja nicht isoliert, etwa nur auf unseren Kanton bezogen, betrachtet werden. Durch ein Kommissional-Gutachten gab Schwyz den Landschaften seinen Willen kund: Der zweifache Rat wurde wieder mit den früheren Befugnissen ausgestattet; die al-

ten Siebner- und Neuner-Gerichte traten an die Stelle des Kantonsgerichtes; die Vertretung der Landschaften in den Kantonalbehörden wurde auf ein Minimum reduziert, im gesessenen Landrat konnten sie zusammen nur 21 Mitglieder stellen gegenüber 60 Vertretern des inneren Landes. Es ist klar, dass die äusseren Bezirke nicht gewillt waren, dieses Vorgehen hinzunehmen. Sie eröffneten den Kampf mit einer Kollektiv-Protestnote an die schwyzerische Regierung. Jetzt tritt Franz Joachim Schmid, der Landammann der March, auf den Plan. Er ergreift die Initiative zum gemeinsamen Vorgehen der Bezirke, er tritt an die Spitze der Bewegung gegen Alt-Schwyz. Nach einem Hin und Her und nach mühseligen Verhandlungen kam schliesslich eine Übereinkunft, der sog. Grundvertrag zustande, der die politischen und zivilen Verhältnisse zwischen den beiden Kantonsteilen regelte. Diese Übereinkunft bildete die politische und rechtliche Basis der folgenden anderthalb Jahrzehnte. Trotz gewisser Korrekturen gegenüber den ursprünglichen Zielen und Absichten des Alten Landes bedeutete dieser Grundvertrag einen Sieg des letzteren, und das Einverständnis der äusseren Bezirke muss uns eigentlich erstaunen. Die folgenden Jahre der äusseren Ruhe dürfen nicht darüber hinweg täuschen, dass sich weitere, dramatische Entwicklungen vorbereiteten. Vorderhand konzentrierten sich die Forderungen der äusseren Bezirke auf die Schaffung einer Verfassung, wie sie im Grundvertrag vorgesehen war und auch vom Bundesvertrag von 1815 verlangt wurde. Schwyz konnte sich diesem Verlangen auf die Dauer nicht entziehen; die 1821 ins eidgenössische Archiv hinterlegte Verfassung verdient allerdings ihren Namen nicht, bestand sie doch aus nur sechs dürftigen Artikeln, die auf die alten Zustände und das vorrevolutionäre Gewohnheitsrecht hinwiesen. Für die äusseren Bezirke blieb somit die Forderung nach einer kantonalen Konstitution ein zentrales Anliegen.

Es hiesse allerdings an der geschichtlichen Wirklichkeit vorbeisehen, wollte man Männer wie Franz Joachim Schmid nurmehr mit Angelegenheiten der Verfassung und der Politik beschäftigt sehen. Schmid ist vielseitig tätig: er ist Ochsenwirt zu Lachen und tritt als Advokat auf. Dazu war im frühen 19. Jahrhundert keine höhere Ausbildung notwendig; das Advokatentum, vielfach eher das Winkeladvokatentum – man lese etwa bei Gotthelf nach – wäre allein einer besonderen Betrachtung wert. Die Korrespondenzen Schmids mit Schwyz aus den Jahren 1819 bis 1828 befassen sich mit verschiedenen Angelegenheiten, von Linthaktien bis zu Wegstreitigkeiten, von Geschäften bzw. Gegnerschaft mit den Genossamen bis zur militärischen Ausbildung seines Sohnes.²⁶ In seinen Schreiben fällt der gegenüber Landammann oder Säckelmeister zu Schwyz angeschlagene Ton auf. Er übersteigt an Ergebenheit, fast könnte man sagen Servilität, das zeit- und landesübliche Mass. Schmid scheint sich richtig Mühe zu geben, bei den Herren gut dazustehen, als anstellig und dienstfertig zu erscheinen. „Sie werden“ – schreibt er 1825 in einer an sich unbedeutenden Angelegenheit – „sich dadurch denjenigen verbindlich machen, der bis zum Grabe zu seyn und mit der tiefsten Verehrung und ungeheuchelt innigster Ergebenheit zu verbleiben die Ehre hat.“ Aus vielen Briefen geht hervor, dass Schmid in diesen Jahren eine Reihe offizieller Aufgaben und Berichterstattungen auszuführen hatte, ja fast als Vertrauensmann der Kantonsregierung in der March erscheint. Am 18.9.1825 berichtet er über die militärische Ausbildung nach

Schwyz: "Hier wird nun sehr fleissig mit dem exerzieren der Mannschaft fortgefahren, und von allen Seiten zeigt sich ein reger Eifer und ein ruhmvolles Bestreben, alles nur mögliche zu leisten. Möge auch in Schwyz ein gleiches geschen."²⁷

Der Kampf um den Kanton Schwyz äusseres Land

Ende 1828 bricht die Korrespondenz Schmids mit den Schwyzer Behörden ab und beginnt erst wieder Ende 1833. In diese Jahre fällt der Höhepunkt der politischen Laufbahn und die historische Bedeutung Franz Joachim Schmids. Die turbulenten und ereignisreichen Jahre zu schildern, würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen; es muss uns daher genügen, auf die wichtigsten Phasen hinzuweisen. An der Landsgemeinde von 1829 brachten es die Schwyzer fertig, den sog. neuen Landleuten das 1798 gewährte Landrecht wieder wegzunehmen; vergeblich waren alle Bemühungen, diesen Schritt aufzuhalten; mit jubelndem Mehr feierte alter Schwyzer Stolz noch einmal Urständ. Es sollte ein teures Jubeln werden, denn gerade dieses Vorgehen brachte den Stein auf kantonaler Ebene wieder ins Rollen. Zu Beginn des Jahres 1830 stellten die Vertreter der äusseren Bezirke im dreifachen Landrat das Begehren auf Einführung der längst versprochenen Verfassung; dieser trat darauf nicht ein, und auch weitere Verhandlungen im Sommer 1830 blieben ergebnislos. Es folgten von Ausserschwyz die berühmte Denkschrift der 11 Punkte als Richtlinien für eine neue Verfassung und ein Ultimatum an Schwyz bezüglich der Annahme dieses Memoriales. Schwyz kam nur halbherzig und zu spät entgegen, und die Antwort von Ausserschwyz bestand prompt in der Errichtung eines provisorischen Landrates als Regierung. Präsident dieses Landrates wurde Schmid. Allmählich traten alle Funktionen eines selbständigen Staatswesens in Kraft. Nach vergeblichen Vermittlungsversuchen des eidgenössischen Vorortes trat in Schwyz das ein, was in seiner Geschichte des öfteren beobachtet werden kann: Alt-Schwyz wurde halsstarrig. Ausserschwyz dagegen, und dabei weitgehend Schmid, war unermüdlich tätig, nutzte die Gunst der Stunde und trat mit dem eidgenössischen Vorort und der Tagsatzung in Verbindung. Unter solchen Vorzeichen fand die erste Landsgemeinde der äusseren Bezirke in Einsiedeln statt. Der Tagungsort dieser stark besuchten Versammlung vom 26.6.1831 war gut gewählt, ging es doch darum, die Einsiedler bei Laune und bei der Stange zu halten. Schmid nährte geschickt die Erregung des Volkes und brachte die Versammlung dahin, wo er sie haben wollte: Für ihn gab es gar keine Verhandlungen mehr mit Schwyz, das Ziel war die Unabhängigkeit. Schon als junger Mann bezeichnete er sich gern als Sprecher des Volkes und trat auf gegen die führende Schicht der March, gegen die Herren in seinem eigenen Umkreis, vor allem gegen die Genossen, ganz im Stile des Volkstriibunen, des Demagogen. Wenn man sich an seinen Briefstil mit den Herren zu Schwyz erinnert, so wird wohl deutlich, wie wenig Mühe ihm das Wechseln von Positionen, Ton und auch Grundsätzen bereitete. Die Fähigkeit, mit der Mehrheit des Volkes umgehen zu können, brachte Schmid an die Spitze des im Entstehen begriffenen ausserschwyzerischen Staatswesens; sie trug aber auch bereits den Keim späterer

Auseinandersetzung und die Saat der Spaltung und des Abfalls in sich. Noch standen ihm die Höhepunkte bevor: Am 15. April 1832 wählte ihn die zweite ausserschwyzische Landsgemeinde zum Kantonslandammann, und am 2. Juli wurde die ausserschwyzische Gesandtschaft an der Tagsatzung zugelassen. Die endgültige Anerkennung des Kantons Ausserschwyz, unter Vorbehalt der Wiedervereinigung, erfolgte am 22. April 1833.

Schmids Regiment erweckte aber je länger je mehr Unzufriedenheit. Das ganze Gestürm mit Landsgemeinden, Versammlungen, militärischen Übungen usw. fiel dem einfachen Volke allmählich lästig. In Küssnacht und Pfäffikon kam es zu Umtrieben gegen Schmid, in Einsiedeln gewann die — stets vorhandene — Alt-Schwyz-Partei immer mehr an Boden; mit J. K. Benziger, dem Führer der Einsiedler, überwarf sich Schmid gründlich; sie suchten sich später vor den Gerichten. Zu einem üblen Streit kam es schliesslich zwischen Dr. Melchior Diethelm und Schmid wegen der Spesenabrechnungen der Tagsatzungsbesuche. Die Gerichtsakten darüber geben guten Aufschluss über die Schmidschen Fähigkeiten im Prozessieren und Taktieren. Viele dieser Streitigkeiten überdauerten im Nachspiel die Zeit der heftigsten Auseinandersetzungen zwischen den Kantonsteilen. Der wendige Schmid erkannte bald die wachsende Zahl seiner Feinde und die Tendenzen zur Spaltung und zum Zerfall des jungen Kantons Ausserschwyz, und — er zog seine eigenen Konsequenzen. Wie weit die 1833 endlich aktiv werdende Politik des Alten Landes direkt den Schmidschen Entschlüsse nachgeholfen hat, ist eine andere Frage. Jedenfalls tat Schwyz alles, um die Bezirke gegeneinander auszuspielen, malte das Schreckgespenst eines neuen Bundesvertrages an die Wand, operierte mit dem immer wieder erfolgreichen Argument der bedrohten Religion und half mit Ämterversprechungen und wohl auch mit Geld dort nach, wo Idealismus allein nicht genügte. Der Küssnachterzug wäre eigentlich nicht mehr nötig gewesen und muss in der historischen Rückschau als "Unfall" bezeichnet werden, der höchstens eine bereits eingeleitete Entwicklung zu einem rascheren, aber nun von aussen beeinflussten Abschluss brachte. Das Alte Land wurde durch eidgenössische Truppen besetzt; eidgenössische Kommissäre bemühten sich, dem Kanton eine Verfassung zu geben, damit den berechtigten Forderungen der äusseren Bezirke zu entsprechen und den Kanton wieder zu vereinigen. Als Präsident des Verfassungsrates amtete kein anderer als Franz Joachim Schmid, der unterdessen seine politische Schwenkung vollzogen hatte und ins Lager der Alt-Gesinnten übergetreten war. Mit Schmid kehrte auch sein bedeutender Anhang in der March der bisherigen Politik den Rücken und schloss sich den Konservativen an. Nach wie vor behielt er sein Hauptquartier im "Ochsen" zu Lachen, wenn ihn auch seine Ämter und Geschäfte des öfters nach Schwyz riefen. Obwohl Schmid in seinen letzten fünf Lebensjahren eine ganze Handvoll Ämter auf kantonaler Ebene, und diese zumeist miteinander, bekleidete, wurde er seiner Tage kaum mehr richtig froh. In der March galt er begreiflicherweise als Verräter, und bei seinen neuen Parteifreunden in Schwyz war er als Überläufer kaum hoch angesehen. Wenn er auch ins Kantonsgericht und gar auf dessen Präsidentenstuhl gehisst wurde,²⁸ gleichzeitig Präsident des Grossen Rates war und noch andere wichtige Positionen bekleidete, so blieb ihm doch der angestrebt, letzte Erfolg versagt, nämlich Kantonslandammann des wieder vereinigten

Standes Schwyz zu werden. Die Konservativen brauchten lediglich den Anhang des ehemaligen Ausserschwyzer Führers, um sich an der Kantonslandsgemeinde gegen dessen Kampfgefährten von gestern durchzusetzen, auf den Mann selbst aber wollten sie offenbar soweit wie möglich verzichten. Nachdem Franz Joachim Schmid im Hörner- und Klauenstreit nochmals eine höchst umstrittene Rolle als Gerichtspräsident gespielt hatte und noch einmal im Brennpunkt einer erbitterten Auseinandersetzung innerhalb unseres Kantons gestanden hatte, war seine politische Uhr abgelaufen. Der Staatskalender von 1839 meldet ihn noch als Grossrat und alt-Statthalter und gibt gleichzeitig den Vermerk "verstorben". Tatsächlich hat Franz Joachim Schmid den Abgang von der politischen Bühne nicht lange überlebt. Am 8. Januar 1839 ist er in Lachen gestorben.

Diese mehr als knappen Schilderungen eines bewegten Lebens lassen noch manche Seite offen, und aufgrund dieser wenigen Hinweise ist ein gerechtes und abschließendes Urteil schwer. Ganz wesentlich wird eine Beurteilung auch vom Standort abhängen. Unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Einheit des Kantons wird Schmid wohl eher entschuldigt für seine Schwenker und seine skrupellose und oft undurchsichtige Haltung, als vom historischen Standort der ehemaligen äusseren Bezirke aus. Immerhin dürfte über einen Punkt Einigkeit herrschen; die rastlose und unermüdliche Tätigkeit Schmids hat die Ausserschwyzer zum Erfolg und zur eidgenössischen Anerkennung geführt und hat damit mitgeholfen, den Weg zu einer neuen, gerechteren Ordnung im Kanton zu bereiten.

ANMERKUNGEN

- 1 Staatsarchiv Schwyz (STASZ), Akten 1, Th. 435
- 2 Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1803–32, hrsg. von Martin Kothing, Einsiedeln 1860, S. 72–73.
- 3 STASZ, Kantonsratsprotokoll 1809, S. 385/386
- 4 Tacitus, Germania, Kap. 24
- 5 S. Etlin, Referat über die Glücks- oder Hazardspiele in der Schweiz, Sarnen (= Etlin), S. 12
- 6 Edwin Egolf, über das schweizerische Lotteriewesen und dessen strafrechtliche Bekämpfung, Diss. iur. Zürich 1915 (= Egolf), S. 46
- 7 STASZ, Akten 1, Th. 435
- 8 Etlin, S. 29
- 9 STASZ, Kantonsratsprotokoll 1809, S. 397
- 10 STASZ, Akten 1, Th. 435 (23.6.1810)
- 11 ebda. (4.8.1810)
- 12 ebda (3.9.1810)
- 13 ebda. "(Plan der neunten Geld-Lotterie)"
- 14 STASZ, Ratsprotokoll 1815, S. 456
- 15 Etlin, S. 17
- 16 STASZ, Ratsprotokoll 1823, S. 476
- 17 Etlin, S. 34/35
- 18 Vgl. Etlin und Egolf sowie der Auszug aus dem Referat von Dr. H. Müri; "Das Lotteriewesen und dessen Bekämpfung durch staatliche Massnahmen" in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 51. Jg. (1912) und Rudolf Merz, 25 Jahre Interkantonale Landeslotterie, Zürich 1962.
- 19 Staatsarchiv Bern, (STABE) Schwyz 1803–31 (Korrespondenzmappe), Akten des Kleinen Rates.
- 20 ebda.
- 21 STASZ, Personalakten Franz Joachim Schmid
- 22 STABE, a.a.O.
- 23 ebda.
- 24 ebda. — STASZ, Ratsprotokoll 1815, S. 50
- 25 STASZ, Personalakten Franz Joachim Schmid
- 26 ebda.
- 27 ebda.
- 28 ebda. (besonders zum Injurienstreit mit J. K. Benziger).